

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 18. October.  
(Dienstag.) 1808. Nro. 47.

Wir LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen &c.

Die Verschiedenheit der Gesezlichen Dispositionen in den einzelnen Theilen Unserer Lande, mangelhafte und mancherlei Unordnungen, bei den Volksbelustigungen herbeiführende und dem Geist der Zeit nicht mehr entsprechende Verfügungen, wie es bei öffentlichen Tänzen und Kirchweihen gehalten werden soll, haben Uns veranlaßt für Unsere gesammte Lande folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Die für Unsere angeerbte Lande unterm 27ten December 1777 gegebene Tanzordnung, so wie sämtlich in den unter Unsere Hoheit gekommenen Landen vorhin über diesen Gegenstand bis dahin bestehende Geseze werden hiermit aufgehoben und fernerhin nicht mehr verbindend erklärt, und sollen an deren Statt nachstehende Vorschriften befolgt werden.

§. 2. Daß Tanzen und Musikhalten an Sonntagen ist von nun an in Unsern gesammten Landen, so wie an Werktagen erlaubt, es darf aber solches seinen Anfang nicht eher als des Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst nehmen, und nicht länger als Mitternacht dauern, jedoch sind

§. 3. Hiervon ausgenommen, alle erste hohe Feier- und Festtage, so wie die ganze Advent- und Fastenzeit, an welchen Tagen und Zeiten alles Tanzen &c. ausschließlich jedoch der in solche Zeiten fallenden Markttage, bei 50 fl Strafe verboten ist, und diese Strafe sollen die Wirthe und Hausbewohner bezahlen, welche das Tanzen zugelassen haben.

Desgleichen sollen die Kirchweihen, welche auf dergleichen Tage fallen, auf andere verlegt werden.

§. 4. Keine Kirchweihe, noch weniger aber andere Tänze sollen länger als 2 Tage dauern, und es soll Unsern Unterthanen an diesen Tagen, und von Mittags 12 Uhr bis des Nachts 12 Uhr Spielleute zu halten, und auf geziemende Art zu tanzen vergebner, hingegen alle Unordnung und Ausschweifungen bei Vermeidung scharfer Ahndung verboten seyn.

§. 5. Die Spielleute, welche sich begeben lassen würden über die gesetzte Zeit aufzuspielen, sollen ebenfalls, und zwar für jede Stunde mit 5 fl. bestraft werden, und wegen dieser Strafe alle für Einen und Einer für Alle Salvo regressu haften.

§. 6. Dessenige Gemeinden und Unterthanen, welche sich der in dieser Unserer gnädigsten Verordnung verstatteten Erlaubniß bedienen wollen, sollen sich bei dem Amts- Rechnungs- Beamten vorher melden, und ein Tanz-Concessions-Zeichen lassen. Diese Zeichen müssen mit Nro. 4. gestempelt, von Unseren Rechnungsbeamten eigenhändig unterschrieben, und darauf der Namen desjenigen, welcher einen Tanz zu halten gesonnen, sodann der Ort und Tag, auch in welchen von obbenannten Fällen zu tanzen verlangt worden, ordentlich geschrieben werden.

